

**Satzung
der Gemeinde Hasloh
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasloh vom 29. September 2003 folgende Satzung der Gemeinde Hasloh über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

**§ 1
Bürgermeisterin**

(1) Der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 948 Euro gewährt.

(2) ¹Der Stellvertreterin der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. ²Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin vertreten wird, 31 Euro. ³Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht erreichen.

(3) ¹Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung werden der Bürgermeisterin die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren pauschaliert mit einem jährlichen Betrag von 300 Euro erstattet. ²Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres.

(4) ¹Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung werden der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren pauschaliert mit einem jährlichen Betrag von 150 Euro erstattet. ²Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Raten zum 01. April und zum 01. Oktober des Jahres.

**§ 2
Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Beiräte**

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung

- a) für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,
- b) nach weiterer Maßgabe des Absatzes 4 für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses sowie

c) für sonstige, im offiziellen Auftrag der Gemeinde wahrgenommene Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung, die gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt wird. ²Die teilweise monatliche Pauschale wird in Höhe von 23 Euro, das Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro gewährt.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung

- a) für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,
- b) nach weiterer Maßgabe des Absatzes 4 für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses sowie
- c) für sonstige, im offiziellen Auftrag der Gemeinde wahrgenommene Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(3) ¹Nicht der Gemeindevertretung angehörende Stellvertretungen der Ausschussmitglieder erhalten nach weiterer Maßgabe des Absatzes 4 für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

²Im übrigen gilt für sie im Vertretungsfall Absatz 2 Buchstabe a) und c) entsprechend.

(4) ¹Bei Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses wird Sitzungsgeld für höchstens zwei Fraktionssitzungen gewährt. ²Für die erste Sitzung wird ein volles Sitzungsgeld, für eine zweite Sitzung die Hälfte dieses Betrages gewährt.

(5) Den Mitgliedern des Seniorenbeirates und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro gewährt.

(6) Für die Vorstandsmitglieder des Seniorenbeirates gilt bei Teilnahme an Vorstandssitzungen Absatz 5 entsprechend.

(7) ¹Den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,50 Euro gewährt. ²Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht für höchstens vier Sitzungen pro Jahr. Für weitere Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gewährt.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

(1) Der Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 108 Euro gewährt.

(2) ¹Der Stellvertreterin der Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. ²Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der

Fraktionsvorsitzenden. ³Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht überschreiten.

§ 4

Vorsitzende der Ausschüsse und der Beiräte

(1) Vorsitzende der Ausschüsse der Gemeindevertretung und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Für Vorsitzende der Beiräte gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Gemeindewehrführung und weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung von Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 188 Euro.

(2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung von Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Prozent der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

(3) Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach 8.1 der Richtlinie.
Die Stellvertretung erhält für ihre Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(4) Die ehrenamtliche Jugendwartin oder der ehrenamtliche Jugendwart erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine monatliche Entschädigung / Auslagenpauschale in Höhe von 47,00 €.
Die Stellvertretung erhält für ihre Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung / Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 €.

(5) Die ehrenamtliche Atemschutzgerätewartin oder der ehrenamtliche Atemschutzgerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €.

(6) Die ehrenamtliche Kassenwartin oder der ehrenamtliche Kassenwart erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €.

(7) Die ehrenamtliche Schriftführerin oder der ehrenamtliche Schriftführer erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 6

Umweltschutzbeauftragte der Gemeinde Hasloh

Die Umweltschutzbeauftragte der Gemeinde Hasloh erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der von ihr gebildeten ständigen Ausschüsse eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €, soweit die Sitzungsteilnahme für die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist.

§ 7

Koordinatorin für Angelegenheiten von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

(1) ¹Die Koordinatorin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro. ²Ausschließlich für das Jahr 2016 und für das Jahr 2017 werden zuzüglich weitere 100 Euro monatlich gewährt. ³Bestellt die Gemeinde mehrere Koordinatorinnen, wird der Betrag der Aufwandsentschädigung entsprechend aufgeteilt.

(2) ¹Einer stellvertretenden Koordinatorin wird als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. ²Für jeden Tag der Stellvertretung wird 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der vertretenen Koordinatorin gewährt. ³Für Vertretungen, die im Einzelfall weniger als drei Tage dauern, wird eine Vertretungsentschädigung nicht gewährt.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschlagentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) ¹Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. ²Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) ¹Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. ²Dabei darf ein Höchstbetrag von 17,90 Euro nicht überschritten werden.

(3) ¹Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde

der Abwesenheit eine Entschädigung. ²Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,67 Euro. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) ¹Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. ²Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 9

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

¹Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. ²Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 10

Fahrkosten und Reisekostenvergütung

(1) ¹Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen werden die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. ²Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

(2) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen geltenden Grundsätzen.

(3) ¹Der Bürgermeisterin werden die Fahrkosten, die ihr durch Fahrten im Sinne des Absatzes 1 und weitere Fahrten innerhalb der Grenzen der Gemeinde Hasloh entstehen, über eine jährliche Reisekostenpauschale in Höhe von 308 Euro erstattet. ²Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hasloh, den 27. Oktober 2003

gez. Rösner
Bürgermeister

Nachträge:	Bekanntgemacht am:	Inkrafttreten am:
1. Nachtrag vom 26.08.2004	04.09.2004	05.09.2004
2. Nachtrag vom 22.11.2005	07.12.2005	08.12.2005
3. Nachtrag vom 22.05.2015	06.06.2015	07.06.2015
4. Nachtrag vom 18.11.2015	25.11.2015	01.01.2016
5. Nachtrag vom 25.05.2016	01.06.2016	01.02.2016
6. Nachtrag vom 16.02.2017	16.02.2017	01.01.2017
7. Nachtrag vom 04.10.2021	07.10.2021	01.01.2022